

Hilfen im Haushalt und Leistungen für Personen unterhalb Pflegegrad 2 außerhalb von Einrichtungen

(§§ 27 Abs. 3, 27a Abs. 4 bzw. §§ 41, 42 Nr. 1 i. V. m. § 27a Abs. 4 SGB XII und 70 SGB XII, § 71 SGB XII sowie § 73 SGB XII)

Arbeitshilfe

vom 20.06.2019 (Gz.: BGV-G1330: GSP132.50-1; GSP132.50-1-4; GSP171.06-2/
BASFI SI 214: 112.20-1-4-2; 112.20-1-4-6; 112.21-9-1-2). Stand 20.06.2019

Inhalt

1. Ziele der Hilfen im Haushalt.....	2
2. Hilfen im Haushalt.....	3
2.1 Haushaltshilfen und Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes.....	3
2.1.1 Haushaltshilfen	3
2.1.2 Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes nach § 70 SGB XII	4
2.1.3 Leistungsanbieter und Höhe der Leistung für Hilfen im Haushalt	5
2.1.3.1 bei Inanspruchnahme eines ambulanten Pflege-/Dienstes	5
2.1.3.2 bei Beschäftigung eines Minijobbers	6
2.1.3.3 bei Unterstützung durch andere Personen	7
2.1.4 Leistungskonkurrenz / Nachrang bei Hilfen im Haushalt.....	7
2.1.4.1 SGB II	8
2.1.4.2 SGB VIII	8
2.1.4.2.1 Begrenzung der Hilfe nach § 20 SGB VIII auf vorübergehende Hilfeleistungen	8
2.1.4.2.2 Behinderter Elternteil als Betreuungsperson	8
2.1.4.2.3 Dauerhafte Pflegebedürftigkeit der bisher überwiegend betreuenden Person auf Grund einer Behinderung.....	9
2.1.4.2.4 Ausfall der überwiegend betreuenden Person wegen der Pflege eines schwerkranken oder behinderten Kindes	9
2.1.4.3 Eingliederungshilfe	9
2.1.4.3.1 Pädagogischen Betreuung im eigenen Wohnraum und Wohnassistenz im Rahmen der Eingliederungshilfe	9
2.1.4.3.2 Leistungen der Ambulanten Sozialpsychiatrie.....	9
2.1.4.3.3 Blindengeld.....	10
2.1.4.4 Hilfe zur Pflege.....	10
2.1.4.4.1 Entlastungsleistungen im Pflegegrad 1	10
2.1.4.4.2 Pflegegeld als Besitzstandsregelung	10

2.1.5 Verfahren für die Bewilligung von Hilfen im Haushalt.....	10
2.1.6 Kostenbeitrag nach § 27 Abs. 3 SGB XII	11
2.2 Mahlzeitendienst	11
2.2.1 Kreis der Anspruchsberechtigten	11
2.2.2 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme	12
2.2.3 Leistungsanbieter.....	12
2.2.4 Umfang der Leistung.....	12
2.2.5 Nachweispflichten	13
2.2.6 Leistungskonkurrenz/ Nachrang der Leistung	13
3. Ergänzende Leistungen an Personen mit einer Einstufung unterhalb des Pflegegrades 2 außerhalb von Einrichtungen (Körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen).....	14
3.1 Körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen im Rahmen der Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes (§ 70 SGB XII)	14
3.2 Körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen für Leistungsberechtigte, die die Regelaltersgrenze erreicht haben (§ 71 SGB XII) ...	14
3.3 Körperbezogene Pflegemaßnahmen für Leistungsberechtigte, die die Regelaltersgrenze noch nicht vollendet haben (73 SGB XII)	15
3.4 Höhe der ergänzenden Leistungen.....	15
3.5 Verfahren für die Bewilligung ergänzender Leistungen.....	16
4. Berichtswesen.....	16
5. Inkrafttreten	16

1. Ziele der Hilfen im Haushalt

Ziel der Leistungen ist es, das Verbleiben hilfsbedürftiger Menschen in ihrer eigenen häuslichen Umgebung zu ermöglichen, indem im Einzelfall

- die Kosten für erforderliche Hilfen im Haushalt bzw.
- für erforderliche körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen für Personen unterhalb Pflegegrad 2 außerhalb von Einrichtungen

übernommen werden.

2. Hilfen im Haushalt

2.1 Haushaltshilfen und Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes

Vor der Bewilligung von Leistungen ist zu prüfen, ob gemäß [§ 2 SGB XII](#) Selbsthilfemöglichkeiten bestehen könnten, insbesondere, ob nahestehende Personen oder Nachbarn die Hilfe als Hilfsperson unentgeltlich leisten können und wollen. Für Verwandte bis zum zweiten Grad (Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern und Enkelkinder) werden Leistungen nicht gewährt.

Leistungen kommen auch dann nicht in Betracht, wenn andere Personen im Haushalt leben, die in der Lage sind, diese Aufgabe zu übernehmen.

Die Haushaltshilfen nach dem SGB XII ([§§ 27 Abs. 3, 27a Abs. 4](#) bzw. [§§ 41, 42 Nr. 1](#) i.V.m. [§ 27a Abs. 4 SGB XII](#)) umfassen einzelne für die Sicherstellung des Lebensunterhaltes erforderliche Tätigkeiten, die für diejenigen erbracht werden, die grundsätzlich ihren Haushalt allein führen können, jedoch zur Aufrechterhaltung der Häuslichkeit bei einzelnen Tätigkeiten Hilfe benötigen. Die Haushaltsführung verbleibt bei den Leistungsberechtigten. Diese Leistungen werden folgend Haushaltshilfen genannt.

Die Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes ([§ 70 SGB XII](#)) umfassen hingegen die gesamte Führung des Haushaltes mit den hierfür notwendigen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten sowie die persönliche Betreuung von auf Hilfe angewiesenen Haushaltsangehörigen. Der Hilfeempfänger¹ ist nicht in der Lage, seinen Haushalt selbst zu führen. Diese Leistungen werden folgend Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes genannt.

Unter Haushaltsführung ist die leitende und ordnende Funktion im Haushalt zu verstehen. Die leitende und ordnende Funktion ist die geistig-emotionale Fähigkeit, dem Haushalt vorzustehen, d.h. eigenständige Entscheidungen zur Organisation und Planung sämtlicher notwendiger hauswirtschaftlicher Tätigkeiten zur regelmäßigen Fortführung des Gesamthaushalts treffen zu können. Sind auf Hilfe angewiesene Haushaltsangehörige vorhanden, gehört auch deren persönliche Betreuung dazu. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die körperlichen Fähigkeiten der Leistungsberechtigten es zulassen, diese Tätigkeiten auch selbst ausführen zu können.

2.1.1 Haushaltshilfen

Zum Kreis der Berechtigten gehören Personen,

- die laufende Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII erhalten ([§ 27a Abs. 4 SGB XII](#) bzw. [§§ 41, 42 Nr. 1](#) i.V.m. [§ 27a Abs. 4 SGB XII](#)) oder
- die ihren notwendigen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können, jedoch einzelne erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten können ([§ 27 Abs. 3 SGB XII](#)).

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der weiblichen bzw. diversen Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Voraussetzungen für die Gewährung von Haushaltshilfen:

- Der hilfebedürftige Mensch kann einzelne im Haushalt erforderliche Tätigkeiten (z.B. Wäschewaschen oder Fensterputzen) nicht verrichten.
Die Haushaltshilfe kann auch Tätigkeiten umfassen, deren Verpflichtung sich aus dem Mietvertrag ergibt, wie zum Beispiel Schneeräumen oder Treppenhausreinigung.
- Die eigenständige Durchführung dieser Tätigkeiten ist aus gesundheitlichen Gründen objektiv unmöglich, kann also vom Leistungsberechtigten nicht selbst ausgeführt werden.
- Diese Tätigkeiten werden von Dritten nicht unentgeltlich übernommen.
- Es besteht kein vorrangiger Anspruch gegenüber anderen Leistungsträgern oder Dritten (z.B. Krankenkassen).

2.1.2 Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes nach § 70 SGB XII

Zum Kreis der Berechtigten gehören Personen, die die Weiterführung des Haushaltes nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten können ([§§ 85](#) und [90 ff. SGB XII](#)).

Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes soll gewährt werden, wenn

- der hilfebedürftige Mensch einen eigenen Haushalt (Einzel- oder Mehrpersonenhaushalt) führt und
- die Haushaltsführung aufgrund geistiger, seelischer oder körperlicher Beeinträchtigung vom Leistungsberechtigten nicht mehr in vollem Umfang wahrgenommen werden kann und
- bei Mehrpersonenhaushalten keiner der anderen Haushaltsangehörigen den Haushalt führen kann und
- die Weiterführung des Haushaltes geboten ist.

Die Weiterführung des Haushaltes ist z.B. dann geboten, wenn ansonsten die Auflösung des Haushaltes droht und dies nicht vertretbar ist, weil

- die Unterbringung in einer stationären Einrichtung nicht angemessen wäre,
- betreuungsbedürftige Personen zurückbleiben,
- schulpflichtige Kinder versorgt werden müssen oder
- die Wohnung eines alleinstehenden Menschen bis zur Beendigung dessen Krankenhaus – oder Rehabilitationseinrichtungsaufenthalts zur Erhaltung der Wohnlichkeit weiter versorgt werden muss.

Allein ein hoher quantitativer Aufwand an zu übernehmenden einzelnen Tätigkeiten (z.B. Reinigungsarbeiten) führt nicht zu einer Bewilligung von Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes. In derartigen Fällen ist eine Haushaltshilfe zu gewähren, da die leitende und ordnende Führung seines Haushaltes bei dem Hilfeempfänger verbleibt.

Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes kommen auch in Betracht für eine vorübergehende anderweitige Unterbringung von Haushaltsangehörigen während der Abwesenheit der haushaltsführenden Person, z.B. aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes, wenn diese Unterbringung in besonderen Fällen neben oder statt der Weiterführung des Haushalts geboten ist. Es sind die angemessenen Kosten zu übernehmen. Hier kann sich als Obergrenze an den Tagessätzen für Pflegegrad 1 des mit dem Träger der Sozialhilfe vereinbarten Heimentgeltes in der Kurzzeitpflege orientiert werden.

Die Hilfe umfasst alle notwendigen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten sowie die im Einzelfall erforderliche Hilfe zur persönlichen Betreuung von Haushaltsangehörigen. Diese soll in der Regel nur vorübergehend erbracht werden bis sich die Verfassung der vormals haushaltsführenden Person wieder verbessert hat oder die Haushaltsführung durch Dritte sichergestellt wird ohne dass es einer weiteren finanziellen Unterstützung im Rahmen der Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes bedarf. Der Zeitraum sollte in der Regel 6 Monate nicht überschreiten. Abweichend davon kann die Hilfe ohne Befristung gewährt werden, wenn dadurch eine stationäre Versorgung vermieden oder aufgeschoben werden kann. Hier ist spätestens nach 24 Monaten eine Überprüfung vor Ort vorzunehmen.

2.1.3 Leistungsanbieter und Höhe der Leistung für Hilfen im Haushalt

Die Leistungen der Haushaltshilfen können erbracht werden durch

- private Hilfspersonen (ehrenamtlich oder in Minijobs) oder
- ambulante Pflege-/Dienste, die entsprechende Vergütungsvereinbarungen nach [§ 75 Abs. 3 SGB XII](#) mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe (Hamburg oder auswärtig) geschlossen haben.

Die Leistungen der Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes dürfen nur durch ambulante Pflege-/Dienste, die entsprechende Vergütungsvereinbarungen nach [§ 75 SGB XII](#) mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfeträger (Hamburg oder auswärtig) geschlossen haben, erbracht werden.

2.1.3.1 bei Inanspruchnahme eines ambulanten Pflege-/Dienstes

Die ambulanten Pflege-/Dienste, die Vergütungsvereinbarungen nach [§ 75 Abs. 3 SGB XII](#)

- für Haushaltshilfen bzw.
- Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes

mit dem in Hamburg zuständigen Sozialhilfeträger geschlossen haben, sind einschließlich der jeweiligen Vergütung für die einzelnen Anbieter in der Datenbank zu ambulanten Pflegediensten aufgeführt. Sofern kein Pflege-/Dienst aus Hamburg die Leistung übernehmen kann, ist auch eine Leistungserbringung durch auswärtige Dienste bei entsprechender Dokumentation möglich. Für auswärtige Dienste gelten die mit dem zuständigen auswärtigen Träger der Sozialhilfe abgeschlossenen Vereinbarungen.

Leistungen nach dem SGB V, SGB VIII und SGB XI sind grundsätzlich vorrangig (siehe auch Ziffer [2.1.4](#) zu Vorrang-Nachrang-Prüfungen insgesamt). Die Wegepauschale entfällt deshalb, wenn bei einem Einsatz neben der SGB XII-Leistung gleichzeitig Leistungen gem. SGB V

erbracht werden, in denen ein Entgelt als Wegegeld enthalten ist, das mit den Krankenkassen abzurechnen ist.

Investitionskosten sind bereits in den Vergütungen nach [§ 75 Abs. 3 SGB XII](#) für Leistungen der Haushaltshilfe und der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts enthalten und können **nicht** gesondert berechnet werden.

Bei der Vergütung für Haushaltshilfen ist besonders zu beachten, dass bei der Leistungsabrechnung zwischen regelhaftem Personal und Personen, die im Rahmen von Freiwilligendiensten eingesetzt werden (Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr) zu unterscheiden ist.

Im Rahmen von Freiwilligendiensten sind Wochenend- und Feiertagszuschläge und Zuschläge für ungünstige Zeiten bei der Haushaltshilfe nicht abrechenbar da - anders als bei der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts - zu diesen Zeiten keine Leistungen bewilligt werden sollen.

2.1.3.2 bei Beschäftigung eines Minijobbers

Beauftragt der Leistungsberechtigte für die Erbringung der Leistung eine private Haushaltshilfe, sind die gesetzlichen Regelungen zu den Minijobs in Privathaushalten zu beachten.

Einzelheiten und Voraussetzungen sind der Internetseite der [Minijobzentrale](#) zu entnehmen.

Voraussetzung für die Beschäftigung im Rahmen eines Minijobs ist insbesondere, dass die Beschäftigung im Rahmen der Betragsgrenze liegt (Betragsgrenze 2019 = 450 Euro). Diese Grenze gilt auch, wenn die Hilfskraft mehrere Minijobs hat. Dann dürften die gesamten Einkünfte aus den Minijobs die Betragsgrenze nicht überschreiten. Neben einer Hauptbeschäftigung ist jedoch lediglich ein Minijob möglich. Sofern die Hilfskraft diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Beschäftigung im Rahmen eines Minijobs ausgeschlossen.

Für die Beschäftigung einer Hilfskraft im Rahmen eines Minijobs sind dem Leistungsberechtigten die folgenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- Broschüre der Knappschaft-Bahn-See „Minijobs in Privathaushalten“
- Informationsschreiben des Grundsicherungs- und Sozialamtes (Anlage 1)
- Muster eines Arbeitsvertrages (Anlage 2)
- Haushaltscheck (Anlage 3).

Die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften obliegt dem Leistungsberechtigten und nicht dem Sozialhilfeträger. Näheres zum Arbeitsverhältnis, insbesondere der Stundenumfang, ist von ihm im Arbeitsvertrag zu regeln. Auch der Arbeitsvertrag verbleibt beim Leistungsberechtigten.

Als Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Beihilfe soll der aktuelle Mindestlohn nicht unterschritten werden. Er beläuft sich ab 1.1.2019 auf 9,19 Euro. Als angemessen gilt maximal der Stundensatz für nichttarifliche Leistungsanbieter ohne Sozialversicherungsbeiträge (Anlage 5).

Sonderzahlungen, wie z. B. Weihnachts- und Urlaubsgelder, werden nicht berücksichtigt.

Die angemessenen Kosten für eine Ersatzkraft bei Urlaubsabwesenheit oder Krankheit der Hilfskraft sind nach den gesetzlichen Mindestbestimmungen (siehe Muster Arbeitsvertrag) zu übernehmen, soweit hierfür keine oder nur teilweise Leistungen der Knappschaft-Bahn-See erbracht werden.

Der Leistungsberechtigte ist auf Folgendes hinzuweisen:

- Nachweise sind vollständig zu erbringen
 - über die monatliche Weitergabe der Geldleistung an die Hilfspersonen (Quittung mit Unterschrift),
 - die Bezahlung von Beiträgen an die Minijob-Zentrale anhand der Beitragsbescheide, sobald diese dem Leistungsberechtigten vorliegen (in der Regel halbjährlich).
- Quittungen für Hilfspersonen sind 5 Jahre aufzubewahren
- Die Minijobzentrale berechnet die Steuer, Kranken-, Renten- und Unfallversicherungsbeiträge anhand des vom Fachamt festgestellten Leistungsumfangs (monatlicher Bedarf).
- Ein Wechsel der Hilfsperson ist der Minijobzentrale unaufgefordert mitzuteilen und zu dokumentieren.

2.1.3.3 bei Unterstützung durch andere Personen

Ersatz von Aufwendungen kann für ehrenamtlich Tätige, Verwandte ab dem dritten Grad oder andere Personen, die die Haushaltshilfe nicht in Form eines Minijobs beim Leistungsberechtigten erbringen, geleistet werden.

Ausgeschlossen sind insoweit Personen,

- die mit dem Leistungsberechtigten in einem Haushalt leben bzw.
- bis zum zweiten Grad (Eltern, Kinder, Großeltern, Enkelkinder, Geschwister) mit ihm verwandt sind oder
- Ehegatten (auch getrennt lebend oder geschieden).

Als Ersatz von Aufwendungen kommen Fahrgeld und Bekleidungsmehraufwand in Betracht. Die glaubhaft gemachten Aufwendungen sind anzuerkennen. Es sind nur Aufwendungen zu berücksichtigen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Haushaltshilfe entstehen.

Für diese Unterstützungstätigkeiten ist eine Anmeldung bei der Unfallkasse Nord (Anlage 6) erforderlich.

2.1.4 Leistungskonkurrenz / Nachrang bei Hilfen im Haushalt

Die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts kann nicht neben einer Haushaltshilfe gewährt werden. Vielmehr kommt entweder die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts oder eine Haushaltshilfe in Betracht.

Maßgebend dafür, ob eine Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes oder eine Haushaltshilfe gewährt wird, ist, ob die Haushaltsführung beim hilfebedürftigen Menschen verbleibt oder nicht.

Für die Gewährung von Leistungen der Haushaltshilfe bzw. der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach dem SGB XII gilt der Grundsatz der Nachrangigkeit gegenüber allen gleichartigen Leistungen (Haushaltshilfe) nach der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V), der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII), den gesetzlichen Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) sowie der Kriegsopferfürsorge (BVG). Leistungen nach dem SGB VIII sind vorrangig, soweit sie im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung des/der Kindes/er stehen.

2.1.4.1 SGB II

Leistungsberechtigte nach dem SGB II haben keinen Anspruch auf Leistungen der Haushaltshilfe nach dem SGB XII, sondern nach [§ 21 Abs. 6 SGB II](#).

2.1.4.2 SGB VIII

Vor der Bewilligung von Leistungen nach [§ 70 SGB XII](#) an hilfebedürftige Menschen mit mindestens einem Kind unter 14 Jahren ist in Zusammenarbeit mit den bezirklichen Jugendämtern zu prüfen, ob sich vorrangige Ansprüche nach [§ 20 SGB VIII](#) realisieren lassen.

Leistungen nach dem SGB VIII sind vorrangig, soweit sie im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung des/der Kindes/er stehen.

- Die Hilfe nach [§ 20 SGB VIII](#) setzt voraus, dass im Haushalt mindestens ein Kind unter 14 Jahren lebt und die Hilfe erforderlich ist, um dessen Wohl zu gewährleisten. Die Betreuung von Kindern in Notsituationen gemäß [§ 20 SGB VIII](#) ist in der Globalrichtlinie der Behörde für Soziales und Familie [GR J 11/04 "Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen"](#) geregelt.

Zur Abgrenzung von Leistungen nach [§ 70 SGB XII](#) und [§ 20 SGB VIII](#) hat die zuständige Fachbehörde den bezirklichen Jugendämtern folgende konkretisierende Hinweise gegeben:

2.1.4.2.1 Begrenzung der Hilfe nach § 20 SGB VIII auf vorübergehende Hilfeleistungen

Zwar ist [§ 20 SGB VIII](#) gesetzlich nicht auf Hilfeleistungen bei vorübergehenden Notsituationen beschränkt, es ist allerdings fraglich, ob im Fall des dauerhaften und endgültigen Ausfalls des bislang überwiegend betreuenden Elternteils eine Leistung nach [§ 20](#) die geeignete Hilfe ist. Dies ist dann nicht der Fall, wenn auf absehbare Zeit eine Betreuung des Kindes im bisherigen Haushalt ausgeschlossen erscheint. Die Globalrichtlinie sieht vor, in den Fällen, in denen sich die Dauer der Notsituation bei Hilfebeginn noch nicht absehen lässt, die Hilfe nach [§ 20 SGB VIII](#) zunächst längstens für die Dauer von drei Monaten zu befristen.

2.1.4.2.2 Behinderter Elternteil als Betreuungsperson

War der behinderte Elternteil schon zum Zeitpunkt der Geburt aufgrund der Behinderung nicht in der Lage, das Kind alleine zu betreuen, kommt [§ 20 SGB VIII](#) nicht in Betracht. Es handelt sich also nicht um eine Situation, in der der behinderte Elternteil erst im Rahmen der Betreuung ausfällt.

2.1.4.2.3 Dauerhafte Pflegebedürftigkeit der bisher überwiegend betreuenden Person auf Grund einer Behinderung

Die Pflegebedürftigkeit der bisher überwiegend betreuenden Person kann einen Ausfallgrund nach [§ 20 SGB VIII](#) darstellen. Dabei bietet das Gesetz keine Handhabe dafür, in Bezug auf die Bewilligung von Leistungen nach [§ 20](#) nach dem Grund für die Pflegebedürftigkeit zu differenzieren. Behinderung als Grund der Pflegebedürftigkeit schließt Leistungen nach dieser Vorschrift also grundsätzlich nicht aus. Im Unterschied zum unter [Ziffer 2.1.4.2.2](#) erörterten Fall hat der Elternteil das Kind gegebenenfalls auch mit einer bestehenden Behinderung in der Vergangenheit tatsächlich überwiegend betreut, fällt aber als Betreuungsperson aus, weil er nunmehr wegen einer Behinderung dauerhaft pflegebedürftig geworden ist.

Auch insoweit sind die Ausführungen unter [Ziffer 2.1.4.2.1](#), ob [§ 20 SGB VIII](#) wegen der dauerhaft notwendigen Betreuung geeignet ist, zu berücksichtigen.

2.1.4.2.4 Ausfall der überwiegend betreuenden Person wegen der Pflege eines schwerkranken oder behinderten Kindes

Auch diese Konstellation ist von [§ 20 SGB VIII](#) umfasst. Entscheidend ist, dass bisher alle Kinder in der Familie betreut worden sind und der bisher überwiegend betreuende Elternteil nun wegen der gesteigerten Pflegebedürftigkeit eines Kindes für die anderen Kinder ausfällt. Es entspricht der Intention des Gesetzgebers, in diesen Fällen durch eine Hilfe nach [§ 20](#) eine Fremdunterbringung der anderen Kinder zu vermeiden und so für die Kontinuität der Familienverhältnisse in der Notsituation zu sorgen.

Bei dauerhafter Erkrankung/Behinderung und somit dauerhafter Pflegebedürftigkeit eines Kindes gelten die unter [Ziffer 2.1.4.2.1](#) dargestellten grundsätzlichen Erwägungen zur Eignung der Hilfe nach [§ 20 SGB VIII](#). Möglicherweise kann eine geeignete Hilfe für die Pflege des erkrankten/behinderten Kindes gewährt und so die für die anderen Kinder bestehende Notsituation nach [§ 20 SGB VIII](#) aufgehoben werden.

2.1.4.3 Eingliederungshilfe

2.1.4.3.1 Pädagogischen Betreuung im eigenen Wohnraum und Wohnassistenz im Rahmen der Eingliederungshilfe

Die Leistungen [Pädagogische Betreuung im eigenen Wohnraum](#) und [Wohnassistenz](#) im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen umfassen auch hauswirtschaftliche Tätigkeiten. Deshalb kann eine Gewährung von Haushaltshilfen oder Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes parallel zu diesen vorrangigen Leistungen der Eingliederungshilfe in Betracht kommen,

- wenn diese im Teilhabeplanverfahren bzw. Gesamtplanverfahren als Hilfe der Pädagogischen Betreuung im eigenen Wohnraum oder als Wohnassistenz im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht vorgesehen sind und
- die Voraussetzungen für die Haushaltshilfen oder Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes im Übrigen erfüllt sind.

2.1.4.3.2 Leistungen der Ambulanten Sozialpsychiatrie

Soweit im Rahmen der Eingliederungshilfe Leistungen der [Ambulanten Sozialpsychiatrie](#) mit der Zielsetzung bewilligt worden sind, die Fähigkeit zur eigenständigen Haushaltsführung zu

erlangen, kommt eine parallele Gewährung von inhaltlich gleichartigen Leistungen der Haushaltshilfe oder der Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes nicht in Betracht.

2.1.4.4 Blindengeld

Haushaltshilfen und Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes sind nicht zu gewähren, wenn der Bedarf allein infolge von Blindheit besteht und keine weiteren bedarfsauslösenden Merkmale zur Blindheit hinzutreten, da dann das [Blindengeld](#) einzusetzen ist.

2.1.4.5 Hilfe zur Pflege

Grundsätzlich können Leistungen der Hilfe zur Pflege gemäß [§§ 64d, 64e](#) und [66 SGB XII](#) parallel zu den Haushaltshilfen oder Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes gewährt werden.

2.1.4.5.1 Entlastungsleistungen im Pflegegrad 1

Nach [§ 28a Abs. 2 SGB XI](#) i. V. m. [§ 45b SGB XI](#) (Pflegeversicherte) bzw. [§ 66 SGB XII](#) (Nichtpflegeversicherte) haben alle Personen in Pflegegrad 1 einen Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Wird dieser Entlastungsbetrag bereits für andere Bedarfe eingesetzt bzw. reicht er für den Bedarf im Rahmen der festgestellten Hilfen im Haushalt nicht aus, können Haushaltshilfen bzw. Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes daneben oder aufstockend gewährt werden.

Dabei ist jedoch nach [§ 2 Abs. 1 SGB XII](#) eine Doppelfinanzierung für gleichartige Leistungen auszuschließen. Nutzt der Pflegebedürftige den Entlastungsbetrag z.B. für Hilfen bei der Haushaltsführung nach dem Leistungsverzeichnis des [SGB XI-Rahmenvertrages, Anlage 1](#) (Leistungskomplexe 12-20 bzw. Nr. 202), so ist dies bei der Bewilligung der Haushaltshilfe bzw. der Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes zu berücksichtigen.

2.1.4.5.2 Pflegegeld als Besitzstandsregelung

Pflegebedürftige, die ausschließlich Pflegegeld im Rahmen der Besitzstandsregelung nach [Artikel 51 PflegeVG](#) beziehen, können ebenfalls parallel Haushaltshilfen oder Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes erhalten.

2.1.5 Verfahren für die Bewilligung von Hilfen im Haushalt

Die Beratung und ggf. Entgegennahme der erforderlichen Unterlagen erfolgt durch die zuständigen bezirklichen Dienststellen (GS oder GA).

Erforderliche Unterlagen können sein:

- Antrag
- ärztliches Attest
- Kostenvoranschlag eines ambulanten Pflege-/Dienstes

Es handelt sich nicht um eine abschließende Aufzählung.

Sollte es im Einzelfall erforderlich werden, Leistungen parallel zur Eingliederungshilfe zu gewähren, erfolgt die Befürwortung durch W/EH.

Die Überprüfung, ob über die Blindheit hinaus weitere bedarfsauslösenden Merkmale vorliegen, die eine Haushaltshilfe bzw. eine Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes erforderlich machen, erfolgt durch das Beratungszentrum sehen/hören/sprechen von N/GA-BZ.

Das Ergebnis der Prüfung des zuständigen Fachamtes (GS, GA oder W/EH) muss Angaben enthalten,

- in welcher Form die Leistung erbracht wird,
- in welchem Umfang die Leistung erforderlich ist und
- von wem die Leistung zu erbringen ist.

Sofern die Leistung in Form eines Minijobs oder mit Aufwendungsersatz erbracht wird, sind Angaben zu den Tätigkeiten, die von der Hilfsperson ausgeführt werden müssen und zur Höhe des Aufwendungsersatzes/der Geldleistung und zur Stundenzahl zu machen.

Außerdem muss das Ergebnis der Prüfung Aussagen zur Hilfsperson (Name, Anschrift, Geburtsdatum) enthalten. Das Identitätspapier/der Personalausweis ist einzusehen, aber aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht in Kopie zur Akte zu nehmen.

Die Bewilligung ist grundsätzlich längstens für ein Jahr auszusprechen. Die Überprüfung erfolgt durch die zuständigen bezirklichen Dienststellen (GS oder GA).

Abweichend davon ist bei Erst- oder Weiterbewilligung nach Krankenhaus/Reha-Aufenthalt die Bewilligung auf 6 Monate zu befristen.

Eine Befristung der Haushaltshilfen ist dann nicht erforderlich, wenn im Einzelfall feststeht, dass keine Besserung des Gesundheitszustandes und damit auch keine Änderung des Bedarfes eintreten wird. Dies muss ausdrücklich dokumentiert werden.

2.1.6 Kostenbeitrag nach § 27 Abs. 3 SGB XII

Von Leistungsberechtigten nach [§ 27 Abs. 3 SGB XII](#) ist ein angemessener Kostenbeitrag zu tragen. Dieser orientiert sich am Einkommen (Anlage 4).

2.2 Mahlzeitendienst

Ziel der Mahlzeitenpauschale ist es, den Bedarf an warmer Mittagsverpflegung zu decken. Mit dem pauschalierten Betrag für den Mahlzeitendienst soll sichergestellt werden, dass die Zubereitung und gegebenenfalls auch Anlieferung warmer Mahlzeiten für Hilfebedürftige erfolgt, die selbst hierzu nicht in der Lage sind.

2.2.1 Kreis der Anspruchsberechtigten

Die Kostenübernahme der Inanspruchnahme des Mahlzeitendienstes ist möglich

- für Bezieher laufender Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII ([§ 27a Abs. 4 SGB XII](#)) als den Regelsatz erhöhende Leistung,

- für Bezieher laufender Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII ([§§ 41, 42 Nr. 1](#) i. V. m. [§ 27a Abs. 4 SGB XII](#)) als den Regelsatz erhöhende Leistung,
- für Personen, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können, jedoch einzelne erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten können nach [§ 27 Abs. 3 SGB XII](#),
- für Bezieher von Leistungen der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach [§ 70 SGB XII](#),
- für Bezieher von Leistungen nach dem 7. Kapitel SGB XII.

2.2.2 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

Voraussetzung für die Gewährung der Pauschale ist, dass die Person

- wegen ihres Alters (gesetzliche Altersgrenze, vgl. [§ 41 Abs. 2 SGB XII](#)) oder
- ihrer Krankheit bzw. Behinderung/Pflegebedürftigkeit

nicht in der Lage ist, für sich zu kochen und keine andere Möglichkeit hat, eine warme Mahlzeit zu erhalten und

- die Kosten nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen tragen kann.

Im Rahmen der Bedarfsfeststellung ist durch die zuständige bezirkliche Stelle (GS oder GA) im Einzelfall zu prüfen und zu dokumentieren, dass wegen Krankheit oder Behinderung/Pflegebedürftigkeit eine warme Mahlzeit nicht zubereitet werden kann.

2.2.3 Leistungsanbieter

Es steht den Leistungsberechtigten frei, sich im Rahmen ihrer Dispositionsfreiheit für einen Lieferanten von warmen Mahlzeiten zu entscheiden.

Die Leistungsberechtigten sollten auf Folgendes hingewiesen werden:

Der pauschalierte Betrag für die Anlieferung und Zubereitung warmer Mahlzeiten ist anhand der durchschnittlichen Kosten für entsprechende Angebote auf dem Markt ermittelt worden. Der Nahrungsmittelanteil ist aus dem Regelbedarf zu tragen.

Voraussetzung für die Leistung ist nicht, dass die warme Mahlzeit in die Wohnung geliefert wird. Die Mahlzeitenpauschale kann auch für einen Mittagstisch außerhalb der Wohnung verwendet werden (z.B. Mittagstisch in Restaurants).

2.2.4 Umfang der Leistung

Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Mahlzeitendienstes vor, wird regelhaft ein pauschalierter Betrag für die Inanspruchnahme in Höhe von 84 Euro monatlich an den Leistungsberechtigten gezahlt. Zugrunde gelegt wurde eine Inanspruchnahme von durchschnittlich 21 Tagen monatlich.

Sofern die Leistung nach [§ 27 Abs. 3 SGB XII](#) bewilligt wird, erfolgt die Bewilligung nur insoweit, wie der Kostenbeitrag überschritten wird. Es ist zu beachten, dass, bei gleichzeitiger

Gewährung einer Haushaltshilfe, der Kostenbeitrag nur einmal vom Leistungsberechtigten zu tragen ist.

Mit dem pauschalierten Betrag werden ausschließlich die Kosten für Zubereitung und ggf. Anlieferung warmer Mahlzeiten abgedeckt. Der Anteil für die Nahrungsmittel ist demgegenüber aus dem Regelbedarf zu finanzieren, also nicht in dem pauschalierten Betrag enthalten.

In Fällen, in denen ein wesentlich abweichender Bedarf nachgewiesen und begründet wird, ist ein von der Pauschale abweichender Betrag zu bewilligen. Dies kann der Fall sein, wenn der Leistungsberechtigte an wesentlich mehr bzw. weniger Tagen den Mahlzeitendienst benötigt, als für die Ermittlung der Pauschale durchschnittlich zugrunde gelegt wurden.

Die Bewilligung erfolgt in der Regel für ein Jahr.

2.2.5 Nachweispflichten

Einzelnachweise für die Inanspruchnahme müssen der zuständigen bezirklichen Dienststelle (GS) nicht regelmäßig vorgelegt werden. Allerdings sind die Leistungsberechtigten vorsorglich im Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen, dass sie verpflichtet sind, die Inanspruchnahme des Mahlzeitendienstes ggf. auf Verlangen nachzuweisen. Bei Gewährung der Pauschale sind Nachweise nur dann auf Verlangen vorzulegen, wenn im Einzelfall begründete Zweifel an der Inanspruchnahme bestehen.

Ein Nachweis ist allerdings regelmäßig dann vorzulegen, wenn ein abweichender Bedarf geltend gemacht wird.

2.2.6 Leistungskonkurrenz/ Nachrang der Leistung

Bei der Gewährung der Mahlzeitenpauschale sind folgende vorrangigen Ansprüche zu beachten:

- Pflegebedürftige Menschen, die das Pflegegeld nach [§ 37 SGB XI](#) bzw. nach [§ 64a SGB XII](#) gewählt haben, haben die Kosten für die Inanspruchnahme eines Mahlzeitendienstes daraus zu bestreiten.
- Für Bezieher von Hilfe zur Pflege ist der Bedarf im Rahmen der Leistung nach § 64b SGB XII zu decken (vgl. [Fachanweisung zum Siebten Kapitel SGB XII §§ 61 – 66a SGB XII](#) (Hilfe zur Pflege). In Ziffer 9.2 der Fachanweisung ist ausgeführt: „Bei der Bewilligung von Leistungen für die Zubereitung warmer Mahlzeiten ist im Rahmen der Hilfe zur Pflege vorrangig die Inanspruchnahme eines Mahlzeitendienstes zu prüfen.“
- Für Bezieher von Leistungen der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach [§ 70 SGB XII](#) ist zu prüfen, ob die Inanspruchnahme einer warmen Mahlzeit über eine Mahlzeitenpauschale gedeckt werden kann.

Wird die Leistung als Mahlzeitendienst/Mittagstisch befürwortet und hierfür der pauschalierte Betrag zugrunde gelegt, ist diese Leistung in den beiden genannten Fallkonstellationen dennoch nach [§ 64b](#) bzw. [§ 70 SGB XII](#) zu bewilligen und abzurechnen.

Allerdings ist die Leistung dann nicht parallel im Rahmen der Leistungskomplexe oder Zeiteinheiten im Rahmen der Hilfe zur Pflege bzw. bei der Weiterführung des Haushaltes zu berücksichtigen, um Doppelzahlungen zu vermeiden.

3. Ergänzende Leistungen an Personen mit einer Einstufung unterhalb des Pflegegrades 2 außerhalb von Einrichtungen (Körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen)

Bis zum 31.12.2016 wurden in einigen Fallkonstellationen Bedarfe an körperbezogenen Pflegemaßnahmen über die sogenannten anderen Verrichtungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege gedeckt. Infolge der Neuregelungen durch das PSG III haben Leistungsberechtigte, denen im Rahmen der Neubegutachtung keinen Pflegegrad zugeordnet worden ist, seit dem 01.01.2017 keinen Anspruch mehr auf Pflegeleistungen der Sozialhilfe. Leistungsberechtigte, die dem Pflegegrad 1 zugeordnet worden sind, erhalten nur eingeschränkte Pflegeleistungen.

Schließung von Bedarfslücken

Ziel der folgenden Regelungen ist es, die hierdurch entstandenen Bedarfslücken zu schließen. Die ergänzenden Leistungen können sowohl für körperbezogene Pflegemaßnahmen als auch für pflegerische Betreuungsmaßnahmen in Betracht kommen.

Bei den körperbezogenen Pflegemaßnahmen handelt es sich zum Beispiel um die bis zum 31.12.2016 als „Badehilfe“ bezeichnete - i.d.R. wöchentliche - Hilfe beim Baden.

Die pflegerischen Betreuungsmaßnahmen können zum Beispiel die Begleitung außerhalb des Haushaltes oder Unterstützung und Hilfe bei personenbezogenen Verrichtungen sein.

3.1 Körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen im Rahmen der Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes (§ 70 SGB XII)

Bei Leistungsberechtigten, die Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes nach [§ 70 SGB XII](#) erhalten, können im Einzelfall körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen für die im [SGB XI-Rahmenvertrages \(Anlage 1\)](#) definierten Verrichtungen leistungsrechtlich im Rahmen der Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes nach [§ 70 SGB XII](#) bedarfsgerecht bewilligt werden.

3.2 Körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen für Leistungsberechtigte, die die Regelaltersgrenze erreicht haben (§ 71 SGB XII)

Bei Leistungsberechtigten, die die Regelaltersgrenze nach [§ 41 Abs. 2 SGB XII](#) erreicht haben und die grundsätzlich ihren Haushalt allein führen, jedoch Hilfe bei einzelnen Verrichtungen benötigen, die den körperbezogenen Pflegemaßnahmen bzw. den pflegerischen Betreuungsmaßnahmen zuzuordnen sind, können diese entsprechend der Definition der Verrichtungen aus dem Leistungsverzeichnis des SGB XI-Rahmenvertrages im

Bedarfsfall im Rahmen der Altenhilfe nach [§ 71 SGB XII](#) (vgl. [Arbeitshilfe zu § 71 SGB XII](#)) bewilligt werden.

3.3 Körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen für Leistungsberechtigte, die die Regelaltersgrenze noch nicht vollendet haben (73 SGB XII)

Bei Personen, die einen Bedarf an einzelnen körperbezogenen Pflegemaßnahmen (z.B. Badehilfe) haben, können im Einzelfall bei Vorliegen der nachfolgenden kumulativen Voraussetzungen ergänzende Leistungen nach [§ 73 SGB XII](#) erbracht werden:

- Person unterhalb der Altersgrenze nach [§ 41 Abs. 2 SGB XII](#),
- Haushaltsführung verbleibt bei dem Hilfebedürftigen,
- einzelne erforderliche körperbezogene Pflegemaßnahme,
- festzustellende objektive Unmöglichkeit der Ausführung (finanziell und körperlich bedingt),
- keine Leistungsberechtigung für (ergänzende) Hilfen nach den [§§ 70](#) und [71 SGB XII](#),
- keine anderen vorrangigen Ansprüche zur Deckung dieser Bedarfe vorhanden.

Die Bedarfsdeckung im Einzelfall erfolgt in diesen Fällen durch Gewährung von Leistungen nach dem Leistungsverzeichnis des [SGB XI-Rahmenvertrages, Anlage 1](#), die jedoch leistungsrechtlich im Rahmen der Hilfen in sonstigen Lebenslagen außerhalb von Einrichtungen nach [§ 73 SGB XII](#) bewilligt werden.

3.4 Höhe der ergänzenden Leistungen

Die körperbezogenen Pflegemaßnahmen und pflegerischen Betreuungsmaßnahmen sind bedarfsabhängig zu gewähren.

Für die körperbezogenen Pflegemaßnahmen kann sich weiterhin an der bisherigen Praxis der Badehilfegewährung von i.d.R. einmal wöchentlich orientiert werden. Sofern ein höherer Bedarf besteht, ist zu prüfen, ob ein Antrag auf einen höheren Pflegegrad bei der jeweiligen Pflegekasse zu stellen ist.

Die Bedarfe sind grundsätzlich im Rahmen

- der Leistungskomplexe 2 bzw. 4 „Kleine/Große Morgen-/Abendtoilette“ und
- der Leistungsnummer 203 (Pflegerische Betreuungsmaßnahmen) zu bewilligen.

Hierbei sind auch

- Wegezeiten (Leistungskomplex 24 bzw. 25) und
- Investitionskosten

im Rahmen der jeweiligen Anspruchsgrundlage ([§ 70 SGB XII](#) – Hilfe zur Weiterführung des Haushalten, [§ 71 SGB XII](#) – Altenhilfe oder [§ 73 SGB XII](#) – Hilfe in sonstigen Lebenslagen) zu übernehmen.

Es ist keine Altenpflegeausbildungsumlage abzuführen und dementsprechend auch nicht abzurechnen.

3.5 Verfahren für die Bewilligung ergänzender Leistungen

Die ergänzenden Leistungen aus der Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes nach [§ 70 SGB XII \(Ziffer 3.1\)](#) für körperbezogenen Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen werden durch ambulante Pflege-/Dienste ([Ziffer 2.1.3.1](#)) auf der Grundlage einer Vergütungsvereinbarung nach [§ 89 SGB XI](#) i.V.m. [§ 75 Abs. 5 SGB XII](#) erbracht.

Das Verfahren für die Bewilligung der ergänzenden Leistungen aus der Altenhilfe ([Ziffer 3.2](#)) regelt die [Arbeitshilfe zu § 71 SGB XII](#) - Gewährung von Geldleistungen der Altenhilfe.

Die ergänzenden Leistungen aus den Hilfen in anderen Lebenslagen nach [§ 73 SGB XII \(Ziffer 3.3\)](#) für körperbezogenen Pflegemaßnahmen werden durch private Hilfspersonen ([Ziffer 2.1.3.2](#) bzw. [2.1.3.3](#)) oder ambulante Pflege-/Dienste ([Ziffer 2.1.3.1](#)) auf der Grundlage einer Vergütungsvereinbarung nach [§ 89 SGB XI](#) i.V.m. [§ 75 Abs. 5 SGB XII](#) erbracht.

4. Berichtswesen

Die für das Controlling durch BASFI und BGV benötigten Daten werden aus dem Datawarehouse entnommen.

5. Inkrafttreten

Die Arbeitshilfe tritt am 10.07. 2019 in Kraft und ersetzt

- die Arbeitshilfe zu §§ 27 Abs. 3 und 70 SGB XII - Hilfen im Haushalt und Leistungen für Personen unterhalb Pflegegrad 2 außerhalb von Einrichtungen vom 01.03.2018 sowie
- die Konkretisierung zu § 27 Abs. 3 und § 70 SGB XII - Erbringung von Leistungen durch private Hilfspersonen vom 06.03.2006,
- die Arbeitshilfe zu § 27a Abs. 4 SGB XII, § 27 Abs. 3 SGB XII, §§ 41, 42 Nr. 1 i. V. m. 27a Abs. 4, § 70 und §§ 61 ff. SGB XII - Inanspruchnahme des Mahlzeitendienstes bzw. stationären Mittagstisches vom 01.09.2015,
- die Konkretisierung zu § 27 Abs. 3 SGB XII - Vergütungen Haushaltshilfe vom 9.10.2003 und
- die Konkretisierungen zu § 70 SGB XII - Hilfe zur Weiterführung des Haushalts vom 01.01.2014.